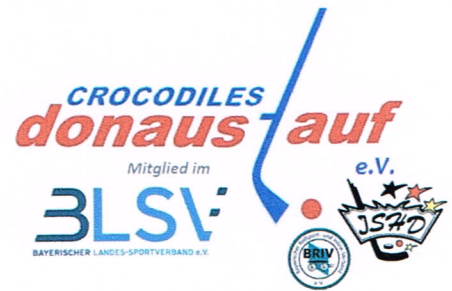


Vereinssatzung Crocodiles Donaustauf e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft im BLSV	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Vereinsorgane	3
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Vereinsausschuss	4
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Kassenprüfung	6
§ 12 Auflösung des Vereins	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft im BLSV

- (1) Der Verein führt den Namen Crocodiles Donaustauf e.V. . Er wurde am 27. November 2012 gegründet und hat seinen Sitz in Donaustauf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg mit der Vereinsnummer VR 200875 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V., erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Ausübung von Vereinsämtern trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Tätigkeitsvergütungen für die ehrenamtliche Ausübung von Vereins- und Organämtern im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG können vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Weitere Einzelheiten für einen Aufwendungsersatzanspruch regelt die Kostenordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittsformular) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss
- (4) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliederverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses schuldig macht oder sich mit einem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand befindet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit, im Falle des Beitragsrückstandes der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat schriftliche Berufung an den Vereinsausschuss möglich. Hebt dieser den Ausschluss nicht auf, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses wegen Beitragsrückstands ist die Entscheidung des Vereinsausschusses endgültig.
- (6) Über die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrages und möglicher Umlagen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Verbindlich ist für alle Mitglieder das „Einzugsverfahren per Lastschrift“.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (4) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen
 - 1. Vorsitzende(r)
 - 2. Vorsitzende(r)
 - Schiedsrichterobmann
 - Schatzmeister(in)

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Bei Rechtsgeschäften für Dauerschuldverhältnisse bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden (nach § 26 BGB) vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der/Die zweite Vorsitzende vertritt jedoch nur im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden. Diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

- (4) Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder an der Entscheidung teilnehmen.

- (5) Der/Die 1. Vorsitzende beruft im Auftrag des Vereins alle haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten und ist für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

- (6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (8) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Dieses gilt nicht für den ersten Vorsitzenden. Bei ihrem/seinem Rücktritt sind Neuwahlen innerhalb von drei Monaten erforderlich.

- (9) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so ist nach sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. Wird dann auch kein rechtsfähiger Vorstand gewählt, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, und 4 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und beschließt über vorliegende Anträge.

- (4) Der/Die 1. Vorsitzende lädt rechtzeitig in schriftlicher Form zu den Ausschusssitzungen ein. Über den Inhalt der Ausschusssitzungen wird eine Mitschrift erstellt, die alle getroffenen Beschlüsse enthalten muss. Innerhalb von 14 Tagen muss den Ausschussmitgliedern diese Mitschrift zugestellt werden. Dagegen kann Widerspruch erhoben werden, der in der folgenden Ausschusssitzung behandelt werden muss. Bis dahin gilt dieser Beschluss im Protokoll als nicht gültig. Die Beschlüsse sind für die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsstelle einsehbar.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Vereinsmitglieder, Vertreter der Presse oder Sachverständige können zur Sitzung geladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar für Vereinsämter sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in, einberufen und geleitet.
- (4) Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten am Inlineplatz.
- (5) Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Rechenschafts- und Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahlen (alle zwei Jahre)
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gezählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Ausschussmitglieder
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung.
 - Beschlussfassung über die Vereinsbeiträge.
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese nach dem Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies der Vereinsausschuss oder mindestens 20 der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei den Wahlen zu den Vereinsämtern ist eine geheime Wahl erforderlich, wenn mehr als ein(e) Kandidat(in) zur Wahl steht.
- (10) Erreichen bei Wahlen zwei, oder mehr Kandidaten/innen die gleiche Anzahl der Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmengleichheit, gilt dies als Ablehnung.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom/von der Sitzungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Revisoren/innen. Die Revisoren/innen haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu prüfen und dem Vorstand Zwischenberichte, sowie der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht vorzulegen.
- (2) Die Revisoren/innen haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und von den Ausschussmitgliedern alle sachdienlichen Auskünfte zu verlangen. Die Revisoren/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschuss sein.

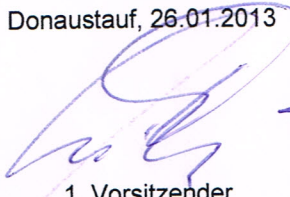
§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren/innen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Donaustauf mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.11.2012 beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde am 26.01.2013 im § 2 geändert aufgrund einer verlangten Änderung des BLSV

Donaustauf, 26.01.2013



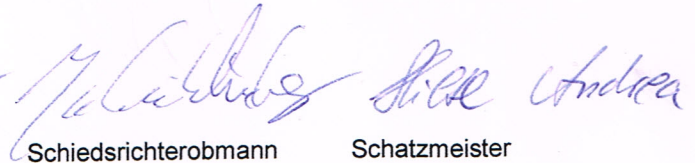
1. Vorsitzender

Wolfgang Fisch
Frankenstraße 15
93093 Donaustauf
Geb. 27.05.1967
Regensburg



2. Vorsitzender

Franz Märkl
Baronstraße 47
93093 Donaustauf
Geb. 16.01.1957
Donaustauf



Schiedsrichterobmann

Joachim Wimber
Bromberger Straße 21
93053 Regensburg
Geb. 22.02.1964
Regensburg

Schatzmeister

Andrea Hiltl
Bromberger Straße 21
93059 Regensburg
Geb. 18.08.1970
Regensburg



Brigitte Breiter



Vera Fisch



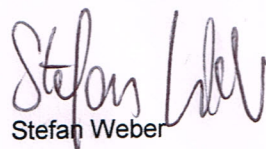
Martina Märkl



Alexandra Arcati



Matthias Krieger



Stefan Weber